

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 47/08 B

L 4 KR 97/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 227/03 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche BKK,
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Juni 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Versicherungspflicht des Klägers als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 26.6.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 5 Der Kläger hat zwar die Frage formuliert:

"Verhindert eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung während eines Beschäftigungsverhältnisses die rückwirkende Aufnahme in die Pflichtmitgliedschaft der Krankenversicherung der Rentner des Wohnsitzstaates eines Mehrfachrentners ab 01.04.2002, insbesondere wenn bereits eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner eines anderen Mitgliedstaates der EU besteht?"



- 6 Von diesem Wortlaut ausgehend kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit überhaupt eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen umschrieben hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Die Beschwerdebegründung legt bereits nicht dar, dass die von ihr unterstellte Ausgangslage ("Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung während eines Beschäftigungsverhältnisses") vom LSG festgestellt worden ist. Im Übrigen gibt auch die Durchsicht der Akten keine Hinweise auf das Vorliegen eines Sachverhalts der behaupteten Art.
- 7 Soweit unterstellt werden könnte, dass der Beschwerdeführer nach dem "wahren" Inhalt seines Begehrens für relevant hält, ob und inwieweit der nach damaligem Recht ergangene feststellende Verwaltungsakt der Beklagten vom 9.10.1995 über das Fehlen von Versicherungspflicht als Rentner auch für den streitigen Zeitraum ab dem 1.4.2002 weiterhin Bedeutung hat, fehlt es bereits an einer hinreichend konkreten Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer re-visiblen Norm. Das Beschwerdevorbringen lässt über eine unspezifische Benennung der aus seiner Sicht klärungsbedürftigen Problemlage hinaus insbesondere in keiner Weise erkennen, ob er einen derartigen Verwaltungsakt für dauerhaft verbindlich halten will, mit Ablauf des 31.3.2002 ein sog Selbstvollzug des Gesetzes in Betracht kommen könnte oder mit der erneuten Anwendbarkeit von § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V idF des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20.12.1988 eine iS von § 48 SGB X relevante Änderung der Rechtslage eingetreten sein könnte, und wie sich die von ihm angesprochene Problematik hierzu vorliegend jeweils verhält.
- 8 Der Kläger wirft des Weiteren die Frage auf,
- "ob eine Pflichtversicherung in der KVdR in Deutschland einer bestehenden Pflichtversicherung in der KVdR in Österreich vorgehen kann, wenn diese durch eine Gesetzesänderung in Deutschland rückwirkend entsteht."
- 9 Auch insofern fehlt es jedenfalls an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Das einschlägige EG-Recht enthält schon nach den eigenen Ausführungen des Klägers mit Art 27, 28 der Verordnung (VO) 1408/71 Konkurrenzregelungen, nach denen in Fällen der vorliegenden Art grundsätzlich der Wohnortträger für die Erbringung der Krankenversicherungsleistungen für Mehrfachrentner zuständig ist und umgekehrt eine Erbringung von Leistungen zu Lasten eines ausländischen Trägers nicht mehr in Betracht kommt, wenn hierauf Anspruch gegenüber dem Träger des Wohnorts besteht. Die Beantwortung der Frage könnte damit bereits ohne zusätzliche Klärung durch die oberstgerichtliche Rechtsprechung "auf der Hand liegen". Dennoch lässt die Beschwerdebegründung ohne Auseinandersetzung mit dem Normtext und der einschlägigen Rechtsprechung unerörtert, warum und inwiefern in Betracht kommen könnte, dass die Anwendung der genannten Regelungen der VO über das gleichzeitige Bestehen der Anspruchsberechtigungen hinaus auch eine bestimmte zeitliche



Reihenfolge des Entstehens dieser Berechtigungen in den einzelnen Mitgliedstaaten erfordern könnte.

10 Der Kläger hat schließlich die Frage formuliert,

"ob die Aufnahme eines derart Versicherten in die deutsche Pflichtversicherung der KVdR nicht dem Grundsatz widerspricht, dass ein Versichertenstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht rückwirkend für vergangene Zeiträume und dadurch fortwirkend für die Zukunft geändert werden kann."

11 Auch insofern fehlt es jedenfalls an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger spricht damit - soll die Frage eine eigenständige Bedeutung haben - die materiell-rechtliche Rechtslage unabhängig von der Bindungswirkung einschlägiger Verwaltungsakte an. Insofern hätte er jedoch gleichermaßen den behaupteten "Grundsatz" wie seine Einschlägigkeit ("rückwirkend") für den vorliegenden Sachverhalt belegen und sich insbesondere mit der Rechtsprechung des Senats und des Bundesverfassungsgerichts zur grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Begründung von Sozialversicherungspflicht auseinandersetzen müssen.

12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)